

Rezensionen aus:

Deutsches Archiv für

Erforschung des Mittelalters

Band 74-1 (2018)

Erstellt: 2019-09-11

nach theoretischen Überlegungen zur Schriftlichkeit und eruiert Gedanken zu Nutzen und Gefahren der Verschriftlichung des Gerichtsprozesses ebenso wie Lösungsvorschläge zu Problemen bei der schriftlichen Umsetzung des gesprochenen Wortes und schließlich Layout-Techniken zur übersichtlichen Darstellung des Prozessverlaufs. Deutsche Zusammenfassungen und italienische *Rassunti* sowie löblicherweise die gesamten Beiträge erschließende Register der „Personen und Familien“ sowie „Orte“ und „Sachen“ bereichern diesen Sammelband.

H. Z.

Lo statuto di San Gimignano del 1255, a cura di Silvia DIACCIATI / Lorenzo TANZINI. Contributi di Enrico FAINI / Tomaso PERANI (Biblioteca della „Miscellanea Storica della Valdelsa“ 28) Firenze 2016, Olschki, VI u. 163 S., ISBN 978-88-222-6411-4, EUR 28. — Nach Lorenzo TANZINI, *Il Constitutum sangimignanese del 1255: per una introduzione* (S. 1–20), der den Forschungsstand über die politische Selbstverwaltung und das Entstehen der Statuten zusammenfasst, stellt Enrico FAINI, *Il contesto normativo toscano (secoli XII – metà XIII)* (S. 21–40), die Statuten von San Gimignano in den Kontext anderer toskanischer Statuten wie derer von Pisa, Pistoia, Siena, Florenz, Lucca und Arezzo. Die eigentliche Edition von Silvia DIACCIATI / Lorenzo TANZINI (S. 41–143), welche die Ausgabe in der *Storia della terra di San Gimignano* von Luigi Pecori (S. 663–741) aus dem Jahr 1853 ersetzen soll, wird dann von einer kurzen Beschreibung der Hs. (S. 41 f.) sowie den Editionsprinzipien (S. 42 f.) eingeleitet. Während in den Anmerkungen zum Text die Lesarten von Pecori und dessen Auslassungen dokumentiert sind, hat die Edition leider keinerlei Sachkommentar zu bieten. Die insgesamt 303 Rubriken der Statuten sind thematisch in vier Bücher gegliedert: 1. öffentliche Ämter, 2. Zivilsachen, 3. Kriminalsachen und 4. alles andere bis hin zu materiellen und alltäglichen Belangen der Bürgerschaft. Ein Index der Rubriken (S. 145–153) sowie Ergänzungen des Jahres 1292, die Tomaso PERANI bearbeitet hat (S. 155–163), schließen den Band ab. Ein Literaturverzeichnis wird jedoch schmerzlich vermisst.

H. Z.

Paweł A. JEZIOŃSKI, *Proskrypcja i banicja w miastach pruskich późnego średniowiecza* [Verfestung und Verbannung in den preußischen Städten des Spätmittelalters], Warszawa 2017, Instytut Historii PAN, 334 S., ISBN 978-83-63352-87-5. – Die Arbeit besteht aus zwei Teilen: Der erste behandelt ausführlich die Problematik von Verfestung und Verbannung in den preußischen Städten von der Mitte des 14. bis zum 16. Jh.; der zweite bietet die vom Vf. bearbeitete Ausgabe des Gerichtsbuches der Stadt Elbing (poln. Elbląg) aus demselben Zeitraum, ediert nach den Richtlinien der sogenannten Thorner Schule. Der erste Teil gliedert sich in vier Kapitel: 1. Definition von Verfestung und Verbannung, Genese und Funktionsweise beider Ausschlussformen in der Rechtskultur der preußischen Städte im Vergleich zu anderen Regionen auf Grundlage einer Analyse der im damaligen Mitteleuropa verwendeten Rechtsquellen sowie die Frage nach der Gleichstellung von Verfestung und Verbannung in der einschlägigen Fachliteratur. 2. Ausführliche Behandlung

Carole AVIGNON, *Accueillir l'enfant illégitime: modalités, enjeux, limites de la benignitas canonica*. Des théories romano-canoniques aux pratiques sociales (XII^e–XV^e siècles), *Annales de Bretagne et des Pays de l'Ouest* 124, n^o 3 (2017) S. 65–86, fragt nach der Stellung illegitimer Kinder im Kirchenrecht und den Verpflichtungen der Eltern ihnen gegenüber. Angesprochen werden auch Dekretalen Alexanders III. (JL 14194), Clemens' III. (JL 17678) und Innocenz' III. (Potthast 1325, 2593). Rolf Große

Charles J. REID, JR., 'May a Man Marry a Man?': Medieval Canon Lawyers and Theologians Analyze Same-Sex Unions, *BMCL* 31 (2014) S. 205–236, erläutert soziale Kontexte und ideengeschichtliche Traditionen, aus denen heraus Hostiensis († 1271), Bischof Antoninus von Florenz († 1459) und Johannes Brunellus († 1534/35) gleichgeschlechtliche Ehen ablehnten. K. B.

Kenneth PENNINGTON, *Ecclesiastical Liberty on the Eve of the Reformation*, *BMCL* 33 (2016) S. 185–207, verfolgt gewohnt meisterhaft kanonistische Debatten zur *libertas ecclesiastica*, die von der *libertas ecclesie* der Kirchenreformer des 11. Jh. wohl zu unterscheiden sei, im späteren MA bis hin zum Fünften Laterankonzil 1512/1517. K. B.

Tamara GRAZIOTTI, *Giustizia penale a San Gimignano (1300–1350)* (Biblioteca della „Miscellanea storica della Valdelsa“ 27) Firenze 2015, Olschki, XXV u. 180 S., Abb., ISBN 978-88-222-6327-8, EUR 26. – Diese aus einer Diss. an der Univ. Florenz hervorgegangene Arbeit widmet sich der Strafgerichtsbarkeit in der Kommune San Gimignano in der ersten Hälfte des 14. Jh. Speziell der Inquisitionsprozess – ex officio seitens der Kommune – als Form des Gerichtsverfahrens während der Zeit der „Fremdherrschaft“ der „podestà“ und der „capitani del popolo“, die in dieser Zeit parallel nebeneinander die Geschicke der Kommune bestimmten, rückt dabei in den Mittelpunkt. G. hat dafür 14 erhaltene Register ausgewertet, von denen 13 im Archivio comunale von San Gimignano in der Serie Podesteria aufbewahrt sind und eines im Archivio di stato von Florenz in dem Fonds Comune San Gimignano. Der zeitliche Horizont der Register reicht von 1320 bis 1330. Im einzelnen handelt es sich um fünf Register, welche den Titel *inquisitionum et accusationum* tragen und die Anklagen bzw. die Beweisaufnahme enthalten, vier weitere, welche die Urteilssprüche enthalten und schließlich fünf, die allein Angelegenheiten des Podestà festhalten, *extraordinariorum* betitelt sind und v. a. mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu tun haben. Nachdem im ersten Teil in drei Kapiteln die strafrechtlichen Kompetenzen von Podestà und Capitano del popolo aufgezeigt worden sind, widmet sich der zweite Teil, der zugleich der ertragreichste und interessanteste ist, dem Ablauf von Strafgerichtsprozessen in San Gimignano in der ersten Hälfte des 14. Jh., indem der Prozessverlauf und dessen schriftliche Fixierung skizziert werden, wobei auch die Unterscheidung der beiden parallelen Zuständigkeiten des Podestà und des Capitano del

popolo an der Spitze der Kommune in der Darstellung berücksichtigt wird. Der dritte Teil wendet sich dann den Marginalien (*ai margini del processo*) zu, nämlich der Auswertung der vier Register *extraordinariorum*, wobei v. a. dem Begriff des privaten Friedens und der Polizei als Kontrollinstanz große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der Arbeit kommt – wie auch Paolo NARDI in seinem Vorwort (S. XI–XV) hervorhebt – die doppelte Kompetenz der Vf. als Mediävistin und Rechtshistorikerin sehr zugute, und sie ermöglicht einen erstaunlich deutlichen Einblick in die Strafgerichtsbarkeit von San Gimignano – als Beispiel für ein kleines Zentrum – in der ersten Hälfte des 14. Jh. Es handelt sich um eine vorbildliche Qualifikationsarbeit, die aus ungedruckten Quellen erarbeitet durch konzise analysierende Formulierungen auf einen straffen Umfang von knapp 180 Seiten und einem elfseitigen Literaturverzeichnis (S. 169–180) kommt und damit getrost auf ein Register verzichten kann.

H. Z.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 359. 2. Siedlungsgeschichte, Burgen, Residenzen –. 3. Stadtgeschichte S. 362.

Werner RÖSENER, *Neue Forschungen zur Sklaverei im mittelalterlichen Europa*, ZRG Germ. 134 (2007) S. 1–40, bestätigt das bekannte Bild von einer allmählichen Transformation der antiken Sklaverei (mit Latifundienwirtschaft) zur ma. Hörigkeit (im Rahmen der Grundherrschaft), legt aber Wert auf die Feststellung, dass in Skandinavien und Osteuropa Sklaverei und Sklavenhandel auch im 10./11. Jh. noch vorherrschten und in italienischen Seestädten (Genua, Venedig) im 14./15. Jh. eine Neubelebung erfuhren.

R. S.

Jens Boye VOLQUARTZ, *Friesische Händler und der frühmittelalterliche Handel am Oberrhein* (Kieler Werkstücke, Reihe A 46) Frankfurt 2017, Lang, X u. 157 S., ISBN 978-3-631-66667-8, EUR 37,40. – Dies ist die Druckfassung einer 2014 in Freiburg vorgelegten Masterarbeit, die friesische Handelsaktivitäten in Mainz, Worms, Speyer, Straßburg und Basel zur Karolingerzeit nachspürt. Dabei hat V. mit einer äußerst dürftigen Quellenlage zu kämpfen, die er durch einen breit ausgeführten „Theoriekomplex“ zu kompensieren sucht, nämlich die Einbeziehung genereller Einsichten, die die Forschung in anderen Gegenden Europas oder aus anderen Phasen des MA gewonnen hat. Erst auf den letzten 30 Seiten geht er auf die konkrete Situation an den fünf genannten Orten ein, wobei sich „kein so eindeutiges Bild“ ergibt, „wie es der Theoriekomplex als Normalfall annimmt“ (S. 145), denn nur aus Mainz, Worms und (mit gutem Willen) Straßburg liegen überhaupt verlässliche Hinweise auf die Anwesenheit von Friesen vor, weshalb weitreichende Schlussfolgerungen